



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6373

Oliver Kumbartzky
Abgeordneter

An den

Vorsitzenden des Umwelt- und
Agrarausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags

- Herrn Hauke Göttsch, MdL -

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel*

*Telefon: 0431.9881658
Telefax: 0431.9881496
oliver.kumbartzky@fdp.ltsh.de
www.fdp-fraktion-sh.de*

06.07.2016

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Drucksache 18/3945

Sehr geehrter Herr Kollege Göttsch,

hiermit übersende ich Ihnen den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), Drucksache 18/3945, und bitte Sie, diesen an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kumbartzky

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), Drucksache 18/3945, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei der Erhebung der Hundesteuer darf die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Steuer auf das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Blindenführhunden, Behindertenbegleithunden, Assistenz- und Therapiehunden,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung im Sinne von § 27 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 06. Juni 2014 (GVOBl. S. 100) bestanden haben,

ist nicht zulässig.“

gez. Oliver Kumbartzky